

Ergänzende Informationen zur Klienteninformation 04-2020

Klarstellung zu verlängerten Abgabenstundungen / begünstigten Ratenzahlungsanträgen

Die bis 30.9.2020 bescheidmäßig gestundeten Abgabenrückstände (sowie die bis 25. September 2020 gebuchten Abgaben und die bis 27. November 2020 fälligen Vorauszahlungen gem. § 45 EStG) werden automatisch bis 15. Jänner 2021 verlängert (§ 323c Abs 11 BAO idF KonStG 2020).

Hier ist klarzustellen, dass nach Ansicht der Finanzverwaltung die automatische Stundungsverlängerung gem § 323c Abs 11 BAO nicht gleichzeitig mit einer begünstigten Ratenzahlung gem § 323c Abs 12 BAO in Anspruch genommen werden kann ([LINK](#)).

Das bedeutet, dass derzeit für die bis 30.9./ 1.10.2020 per Bescheid gestundeten Abgabenrückstände entweder bis 30.9.2020 die begünstigte Ratenzahlung (mit Raten beginnend mit Oktober 2020) beantragt werden kann oder die automatische Stundungsverlängerung bis 15.1.2021 in Anspruch genommen werden kann.

Nach Auskunft des BMF werden derzeit verschiedene Möglichkeiten einer weiteren generellen Stundungsverlängerung evaluiert, das Ergebnis dazu ist noch offen.

Finale COVID-19-Verlustberücksichtigungsverordnung / Formular CoV19-RLZE2019

Die Finalfassung der Verordnung zur Verlustberücksichtigung 2019 und 2018 ist im [BGBl. II Nr. 405/2020](#) veröffentlicht worden. Alle Änderungen zum Verordnungsentwurf können Sie dem [Vergleichsdokument](#) (Verordnungsentwurf zu Finalfassung) entnehmen.

Zur Berücksichtigung der Verlustrücklage ist für Fälle bei denen die Jahreserklärung 2019 bereits eingebracht worden ist, das Formular CoV19-RLZE2019 auf der BMF-Homepage und in FON (unter Weitere Services/ Sonstige Anträge) abrufbar.

Sofern noch keine Jahreserklärung 2019 eingebracht worden ist, ersucht das BMF, das kombinierte Formular Jahreserklärung/Antrag COVID 19 Rücklage zur verwenden, das ab 8.10.2020 in FON zur Verfügung stehen wird.

ÖGK-Info: Unterstützung bei Zahlungsschwierigkeiten

Die ÖGK ersucht den Berufstand zu informieren, dass aufgrund der gesetzlichen Vorschriften ab Anfang Oktober wieder mit den ersten Einbringungsmaßnahmen (Mahnungen) seitens der ÖGK begonnen wird. Bei Liquiditätsproblemen aufgrund der angespannten Covid-19-Situation werden weiterhin Zahlungserleichterungen für Unternehmen für die Beitragszeiträume August, September und Oktober 2020 angeboten. Dazu ist rasch Kontakt mit der regionalen ÖGK-Stelle aufzunehmen. Alle Details finden Sie im [ÖGK-Informationsschreiben](#) und [HIER](#).

COVID-Bonuszahlungen auch DB- und KommSt-frei

Am 9.7.2020 hat der Nationalrat beschlossen, die COVID- Bonuszahlungen gem. § 124b Z 350 lit a EStG, die bereits ESt- und SV-frei sind, auch vom Dienstgeberbeitrag zum Familienlastenausgleichsfonds (DB) und von der Kommunalsteuer rückwirkend frei zu stellen (§ 41 Abs 4 lit g FLAG, § 16 Abs 14 KommStG). Die Bestätigung durch den Bundesrat erfolgte erst im September, nun ist der beschlossene Gesetzestext im [BGBl. I](#)

[Nr. 103/2020](#) abrufbar. (Vorinformation siehe auch FS-Newsletter vom 17.7.2020).

Es wird davon ausgegangen, dass die COVID-Bonuszahlungen auch DZ-frei sind, da als Bemessungsgrundlage für den DZ die DB-Beitragsgrundlage heranzuziehen ist.
